Deutsches
Patent- und Markenamt

DPMAnutzerforum 2026

Beiträge aus dem DPMA: Sie fragen – wir antworten!

Beitrag 1: Recherche in der amtlichen Publikations- und Registerdatenbank DPMAregister

Frage: Durchforschen Sie als DPMA bei Ihrer Recherche in diesen Unterlagen den Stand der Technik, beispielsweise wenn ein Rechercheberichtbericht beantragt wird?
Antwort: Gern antworten wir zum Stand der Technik. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag (Anmelde- beziehungsweise Prioritätstag) durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch eine irgendwo in der Welt erfolgte Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind (§ 3 Abs. 1 PatG). Zum Stand der Technik wird auch der Inhalt der in § 3 Abs. 2 PatG bezeichneten Patentanmeldungen mit älterem Zeitrang gerechnet, die erst an oder nach dem für den Zeitrang der jüngeren Anmeldung maßgeblichen Tag veröffentlicht worden sind (siehe auch Merkblatt für Patentanmelder).

Beitrag 2: Historische Schutzrechtsrecherchen (Bestände und Möglichkeiten)

Frage: Bei wie vielen alten Patenten ist die Deutsche Patentklasse „DPK" zugewiesen?
Antwort: Bis zu Einführung der internationalen Patentklasse (IPC) Ende der 1960er Jahre wurden deutsche Patente in „DPK" zugewiesen. Jedoch ist in DEPATISnet eine Recherche nach der DPK nicht möglich. Bei alten historischen Patentdokumenten wird die IPC in der Regel von Amts wegen reklassifiziert. Weiterhin ist die Recherche nach der Prüfstoff-IPC in DEPATIS möglich. Bei noch nicht reklassifizierten Dokumenten ist eine Recherche mittels des Datenfelds „Titel" beziehungsweise „Suche im Volltext" zu empfehlen. Außerdem können Sie über die Konkordanzlisten eruieren, welche DPK zu welcher IPC gehört. Diese Konkordanzlisten können Sie vor Ort in unseren Recherchesälen in Berlin und München über die interne DPMA-Suche in DPMAprimo einsehen. Grundsätzlich gibt es in Berlin auch eine klassifizierte Sammlung der deutschen Patentdokumente in DPK und IPC, die allerdings aufgrund von Baumaßnahmen derzeit nicht zugänglich sind.

Frage: Es heißt, historische Patente nach 1873 sind im Volltext recherchierbar. Leider ist die Texterkennung oft sehr schlecht. Wird das noch verbessert werden, beispielsweise durch bessere Tools mit KI?
Antwort: Die erste deutsche Patentanmeldung erfolgte 1877 mit der Gründung des damals Kaiserlichen Patentamts, so dass Sie deutsche Patente ab 1877 bei uns in DEPATISnet recherchieren können. Derzeit werden in DEPATISnet noch keine KI-Tools eingesetzt. Mit der weiteren technischen Entwicklung wird sich das vermutlich ändern. Derzeit können wir dazu aber keine konkreten Aussagen treffen und bitten hierfür um Verständnis.

Frage: Sind frühe Anmeldungen der DDR von 1949 - 1955 auch über DEPATISnet verfügbar?
Antwort: In der DDR waren Patentanmeldungen ab 1950 möglich. Das erste DDR-Patent wurde 1951 veröffentlicht und hat die Nummer DD1. Alle Patente aus der DDR (Ländercode DD) sind nahezu lückenlos in DEPATISnet hinterlegt. Falls einzelne Patente nicht im Datenbestand enthalten sein sollten, stellen wir diese bereit und digitalisieren sie für DEPATISnet. Sämtliche Informationen zum Datenbestand von DEPATISnet, zur Recherche in dieser Datenbank sowie weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern – kontaktieren Sie uns!

Beitrag 3: Die strategische Bedeutung des deutschen Patentsystems im europäischen Kontext

*Frage***:** *Wurde die Analyse „ca. 25% Einheitspatent und 75% Bündelpatent mit 50:50 opt out" beziehungsweise nicht noch weiter verfeinert nach Herkunft des Inhabers und Firmengröße?*
Antwort: Für diesen Vortrag wurden ausschließlich öffentlich zugängliche Daten des Europäischen Patentamts sowie des Einheitlichen Patentgerichts herangezogen. Diese Datenbanken ermöglichen jedoch keine differenzierte Auswertung nach Herkunft der Anmelder oder Unternehmensgröße. Die von uns verwendeten Daten konnten nur bis Ende 2024 mit dem früheren Case-Management-Systems des Einheitlichen Patentgerichts abgerufen werden. Aufgrund der Umstellung sind sie jetzt nicht mehr zugänglich. Quantitative Aussagen in der hier dargestellten Form sind daher ab dem Jahr 2025 nicht mehr möglich. Bei Interesse empfehlen wir Ihne für eine entsprechend differenzierte Analyse eine gezielte Anfrage an das Europäische Patentamt.

Frage: Gibt es das Französische Patentamt überhaupt noch?
Antwort: Ja, das französische Patentamt (INPI) ist nach wie vor die zentrale Behörde in Frankreich für gewerbliche Schutzrechte. Es ist zuständig für die Anmeldung, Erteilung und Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmuster, Marken, Designs und geografischen Herkunftsangaben. Das INPI hat auch weiterhin eine wichtige Rolle im Zusammenspiel mit dem europäischen Patentsystem.

Frage: Kann im DE-Patentsystem die Änderung der Patentansprüche auch nach der Stellung des Prüfungsantrages auf einen anderen (nicht bloß engeren) Gegenstand hin erfolgen?
Antwort: Ja. Nach Stellung des Prüfungsantrags können die Patentansprüche noch geändert und auch auf einen anderen Gegenstand gerichtet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Änderung durch die ursprüngliche Offenbarung gedeckt ist (§ 38 PatG) und den ursprünglich eingereichten Unterlagen „unmittelbar und eindeutig" zu entnehmen ist (BGH GRUR 2010, 910 – „Fälschungssicheres Dokument"). Eine Zäsur findet mit der Patenterteilung statt. Im Einspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren sind Änderungen dann nur noch beschränkend zulässig. Die Ansprüche dürfen nicht auf einen anderen Gegenstand (Aliud) umgestellt werden (§§ 21, 22 PatG; BGH GRUR 2011, 40 - „Winkelmesseinrichtung").

Frage: Inwieweit werden fremdsprachige Anträge innerhalb des ersten Jahres bei gestelltem Prüfungsantrag überhaupt geprüft?
Antwort: Für Patentanmeldungen, die ursprünglich englisch- oder französischsprachig eingereicht wurden, wird innerhalb eines Jahres nach dem Anmeldetag ein erster Prüfungsbescheid erstellt, sofern der Prüfungsantrag innerhalb von vier Monaten nach dem Anmelde- bzw. Prioritätstag einer Voranmeldung gestellt wird.

Frage: Macht es einen Unterschied, ob ich eine Anmeldung beispielsweise in Englisch einreiche oder in Französisch oder einer anderen Sprache?
Antwort: Nach § 35a PatG können Anmeldungen auch in einer Fremdsprache eingereicht werden. Jedoch richtet sich nach der Sprache der Anmeldungsunterlagen die Frist für die Nachreichung der deutschsprachigen Übersetzung. So ist bei englisch- oder französisch-sprachigen Anmeldungen innerhalb von 12 Monaten, bei anderen Sprachen innerhalb von 3 Monaten eine deutschsprachige Übersetzung nachzureichen. In Ausnahmefällen, etwa bei besonders komplexen Unterlagen, kann die Prüfungsstelle jedoch bereits vor Erlass des Erstbescheids zur Vorlage einer deutschen Übersetzung auffordern.

Frage: Sind die Folien als Download verfügbar? Insbesondere der Jahresgebührenvergleich sieht gut aus.
Antwort: Diesen Vortrag und alle anderen Beiträge aus dem DPMA zum diesjährigen DPMAnutzerforum können Sie auf unseren Internetseiten abrufen. Ebenso können Sie sich die Videos der einzelnen Beiträge ansehen.

Frage: Wie viele Anmelder streben gleichzeitig den einheitlichen Patentschutz und den nationalen deutschen Patentschutz an?
Antwort: Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine intensive Recherche im europäischen und im deutschen Patentregister sowie eine sehr aufwendige Querauswertung der Rechercheergebnisse, die aber im Rahmen des Vortrags nicht vorgenommen wurde.

Frage: Wie häufig haben in- und ausländische Antragsteller den Patent Prosecution Highway (PHH) beim DPMA in Anspruch genommen? Beschleunigt die Teilnahme am PPH das Erteilungsverfahren?
Antwort: Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Zahlen zur Nutzung des Patent Prosecution Highway (PPH) beim Deutsches Patent- und Markenamt durch ausländische Antragsteller veröffentlichen. Gern weisen wir auf das Pilotprojekt zum Globalen Patent Prosecution Highway (GPPH) hin. Im Rahmen des Projekts kann beim DPMA unter bestimmten Voraussetzungen eine beschleunigte Prüfung beantragt werden. Nähere Information finden sie hier.

Frage: Inwieweit werden fremdsprachige Anmeldeanträge innerhalb des ersten Jahres bei gestelltem Prüfungsantrag überhaupt geprüft?
Antwort: Gemäß unseren Prüfungsrichtlinien werden Anmeldungen grundsätzlich in der Reihenfolge bearbeitet, die sich aus dem zeitlichen Eingang der Prüfungsanträge ergibt. Die Prüfung einer Patentanmeldung beginnt immer mit einer Recherche nach dem Stand der Technik und einer ersten Beurteilung der Patentfähigkeit der beanspruchten Gegenstände in einem ersten Prüfungsbescheid. Gemäß der Mitteilung des Präsidenten Nr. 18/92 vom 08.09.1992 soll der Erstbescheid innerhalb von 8 Monaten nach dem Anmeldetag ergehen, wenn der Prüfungsantrag innerhalb von 4 Monaten nach dem Anmeldetag gestellt wird; bei Patentanmeldungen mit innerer oder Unionspriorität muss der Prüfungsantrag innerhalb von 4 Monaten nach dem Prioritätstag gestellt worden sein. Schließlich gilt für fremdsprachige Patentanmeldungen gemäß § 35a PatG, dass eine deutsche Übersetzung innerhalb von 3 Monaten, bei englisch- oder französischsprachigen Anmeldungen innerhalb von 12 Monaten eingereicht werden muss. Dementsprechend wird, wenn gemäß der Mitteilung des Präsidenten Nr. 18/92 frühzeitig der Prüfungsantrag gestellt wurde, auch bei ursprünglich englisch- oder französisch-sprachig eingereichten Anmeldungsunterlagen ein Erstbescheid erstellt, noch bevor eine deutsche Übersetzung eingereicht werden muss. Lediglich in Ausnahmefällen komplexer Anmeldeunterlagen kann die Prüfungsstelle nach Stellung des Prüfungsantrags und vor Erstellung des Erstbescheids zur Einreichung einer deutschen Übersetzung auffordern (vergleiche Gesetzesbegründung zu § 35a PatG). Das weitere Prüfungsverfahren im schriftlichen Verfahren oder in einer Anhörung und die abschließende Entscheidung setzen aber eine deutsche Übersetzung der Patentanmeldung voraus.

Frage: Gibt es Unterschiede in der Bearbeitungsgeschwindigkeit von fremdsprachigen Anmeldungen, wenn man beispielsweise Englisch wählt?
Antwort: Gemäß unseren Prüfungsrichtlinien werden Anmeldungen grundsätzlich in der Reihenfolge bearbeitet, die sich aus dem zeitlichen Eingang der Prüfungsanträge ergibt. Die Prüfung einer Patentanmeldung beginnt grundsätzlich mit einer Recherche nach dem Stand der Technik und einer ersten Beurteilung der Patentfähigkeit der beanspruchten Gegenstände in einem ersten Prüfungsbescheid. Gemäß der Mitteilung des Präsidenten Nummer 18/92 vom 08.09.1992 soll der Erstbescheid innerhalb von 8 Monaten nach dem Anmeldetag ergehen, wenn der Prüfungsantrag innerhalb von 4 Monaten nach dem Anmeldetag gestellt wird; bei Patentanmeldungen mit innerer oder Unionspriorität muss der Prüfungsantrag innerhalb von 4 Monaten nach dem Prioritätstag gestellt worden sein. Reicht der Anmelder eine englischsprachige Patentanmeldung ein, muss er gemäß § 35a PatG eine deutsche Übersetzung innerhalb von 12 Monaten einreichen. Wird also vor diesem Hintergrund eine Patentanmeldung englischsprachig eingereicht und wurde gemäß der Mitteilung des Präsidenten Nr. 18/92 frühzeitig ein Prüfungsantrag gestellt, so erhält der Anmelder den Erstbescheid, noch bevor eine deutsche Übersetzung eingereicht werden muss. So gesehen besteht also kein Unterschied. Lediglich in Ausnahmefällen komplexer Anmeldeunterlagen kann die Prüfungsstelle nach Stellung des Prüfungsantrags und vor Erstellung des Erstbescheids zur Einreichung einer deutschen Übersetzung auffordern (vgl. Gesetzesbegründung zu § 35a PatG). Auch für das weitere Prüfungsverfahren im schriftlichen Verfahren oder in einer Anhörung besteht kein Unterschied in der Bearbeitungsgeschwindigkeit, da dieses ja erst nach dem Erstbescheid folgt und zu diesem Zeitpunkt die deutsche Übersetzung bereits eingereicht worden sein sollte.

Beitrag 4: Neues aus der Marke: Achtung bei geschützten geografischen Angaben und btw: we don’t feed the troll

Frage: Mir kommt es so vor, als dass es in letzter Zeit gefühlt mehr bösgläubige Markenanmeldungen gab. Wurden in dem Beitrag auch Zahlen genannt?
Antwort: Es ist richtig, seit Mitte 2025 verzeichnen wir einen Anstieg bösgläubiger Markenanmeldungen, vergleiche auch Hinweis vom 11.02.2026. Im Beitrag selbst haben wir jedoch keine Zahlen genannt.